Fachverband der Hauswarte

sgaiarflgl

Statuten

Ausgabe: 2022

Fachverband der Hauswarte
sgaiarflgl

Statuten

Ausgabe: 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Sektionen des Verbandes
4. Mitgliedschaft
5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Finanzielles
8. Organe des Verbandes
9. Hauptversammlung
10. Der Vorstand
11. Rechnungsrevisoren
12. Schlussbestimmungen

«Fachverband» steht für «Fachverband der Hauswarte SGAIARFLGL»

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Fachverband der Hauswarte SGAIARFLGL besteht eine Berufsorganisation als Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB.

1.2 Der Fachverband ist Mitglied des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte SFH.

1.3 Der Sitz des Fachverbandes befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

2.1 Der Fachverband bezweckt die Förderung der geistigen, materiellen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Weiterbildung ein und fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

3. Sektionen des Fachverbandes

3.1 Der Fachverband ist in Sektionen unterteilt.

3.2 Die Sektionen sind eigenständig organisiert. Die Sektionen werden von einer Kerngruppe geleitet, welche durch die Mitglieder der Sektion bestimmt werden.

3.3 Sie pflegen den Kontakt zu den Mitgliedern mit teamfördenden Anlässen und führen jährlich eine Mitgliederversammlung durch, welche mit einem Beschlussprotokoll dokumentiert wird. Das Protokoll der Mitgliederversammlung sowie die Jahresrechnung sind per Hauptversammlung des Fachverbandes einzureichen.
Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Reglement «Organisation der Sektionen» festgehalten.

3.4 Die Hauptversammlung des Fachverbandes kann, aufgrund von gravierenden Verstössen gegen die Verbandsinteressen oder wegen Missachtung von Rechten und Pflichten unter Einhaltung des rechtlichen Gehörs die Auflösung oder die Neugründung einer Sektion mit einfachem Mehr beschliessen.

4. Mitgliedschaft

4.1 **Aktivmitglieder** können Personen werden, welche eine Anstellung im Hausdienst, in der Hauswartung, im Gebäudeunterhalt haben oder selbstständig einer Tätigkeit in den genannten Bereichen nachgehen.
Sie bezahlen einen durch die Hauptversammlung beschlossenen Aktivmitgliederbeitrag.

4.2 **Zweitmitglieder** sind (Ehe)-Partner von Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie von Pensionierten.
Endet die (Ehe)-Partnerschaft durch Trennung oder Tod eines Partners, erfolgt automatisch eine Umteilung in die Kategorie «Aktivmitglied» oder «Pensioniert».
Sie bezahlen einen durch die Hauptversammlung beschlossenen Jahresbei-

trag, welcher dem Partner, «Aktivmitglied» oder «Pensioniert», in Rechnung gestellt wird.

4.3 **Pensionierte** sind Aktivmitglieder, welche nach ihrer Pensionierung im Fachverband bleiben.
Sie bezahlen einen durch die Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

4.4 **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, welche sich um den Fachverband in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag durch die Hauptversammlung.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Berufstätige Ehrenmitglieder bezahlen die Prämie für die Berufshaftpflichtversicherung.

4.5 **Gönner** sind Mitglieder, die den Fachverband ideell oder materiell unterstützen.
Die Jahresbeiträge werden individuell durch den Vorstand festgelegt.

4.6 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern aufgrund deren schriftlichen Beitrittserklärung.

5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

5.1 Der Austritt aus dem Fachverband ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich.
Das austretende Mitglied hat für das laufende Jahr seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5.2 Wer vorsätzlich Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse missachtet oder dem Berufsstand schadet, kann durch den Vorstand aus dem Fachverband ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied wird vor dem Ausschlussentscheid das rechtliche Gehör gewährt. Der Entscheid muss schriftlich mitgeteilt werden mit den Hinweisen auf die Rechtsmittel.
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 20 Tagen, Poststempel, zuhanden der Hauptversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren.
Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

5.3 Mitglieder, die nach dreimaliger Zahlungsaufforderung die ausstehenden Jahresbeiträge nicht bezahlen wird die Mitgliedschaft durch den Vorstand aberkannt.
Ab der zweiten Zahlungsaufforderung wird eine Mahngebühr fällig.
Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist möglich.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Gönner, haben Stimm- und Antragsrecht an der Hauptversammlung.

6.2 Anträge z. H. des Vorstandes können jederzeit gestellt werden.
Anträge z. H. der Hauptversammlung müssen bis 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zugestellt werden. Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Der Antrag muss einen Titel, den Antragstext und eine Begründung enthalten.

6.3 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten des Fachverbandes anzuerkennen und im Sinne des Verbandzwecks tätig zu sein.

6.4 Jedes Mitglied kann sich bei Verbands-, Berufs- und Anstellungsfragen oder bei Problemen oder Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Mitarbeitern an den Präsidenten des Vorstandes wenden.
Der Präsident stellt die sachgerechte Bearbeitung der Anfrage und eine zeitgerechte Rückmeldung sicher.

7. Finanzielles

7.1 Der Fachverband finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Kurserträge
- Sponsoring
- Zuwendungen

7.2 Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

7.3 Die Spesenansprüche und Entschädigungen von Vorstandsmitgliedern und Funktionären sind im Spesenreglement geregelt. Die Erstellung und Inkraftsetzung obliegt dem Vorstand.

7.4 Für Verbindlichkeiten des Fachverbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung wird ausgeschlossen.

8. Organe des Fachverbandes

Die Organe des Fachverbandes sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

9. Hauptversammlung

9.1 Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Fachverbandes. Ihr kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung Jahres- und Kursprogramm
- Wahlen a) Vorstandsmitglieder
  b) Präsident
  c) Rechnungsrevisoren
- Genehmigung von Statutenänderungen

- Befinden über Anträge
- Ehrenmitglieder ernennen
- Bestimmen des nächsten HV-Austragungsortes

Weitere der Hauptversammlung zugeteilte Aufgaben:
- Ehrungen
- Verschiedenes / Mitteilungen

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

9.1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei einer Verhinderung leitet der Vize-Präsident oder ein von der Versammlung gewählter Tagungsleiter.

9.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine Hauptversammlung muss innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigen Mitglieder dies verlangen. Das Begehren muss dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Die ausserordentliche HV kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

9.3 Die Einladung mit der Traktandenliste zu einer ordentlichen- oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 25 Tage vor dem festgesetzten Datum.

9.4 Wenn eine physische Anwesenheit der Stimmberechtigten nicht möglich ist, können Abstimmungen und Wahlen schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die Entgegennahme der Stimmen erfolgt durch einen Stimmrechtsvertreter, welcher nicht einem Organ angehört und vom Vorstand gewählt wird.

9.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

9.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung/Wahl verlangen.

Der Versammlungsleiter kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter mit einer zusätzlichen Stimme.

9.7 Von der Hauptversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, aus dem die Abstimmungs- und Wahlergebnisse ersichtlich sind.

10. Der Vorstand

10.1 Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ des Fachverbandes.
Die Grundlage hierfür bilden das Leitbild, die Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie die Mehrjahresplanung.

Er verfasst jährlich z. H. der Hauptversammlung einen Geschäftsbericht, in dem alle Tätigkeiten ausgewiesen sind, ergänzt mit dem Budgetantrag, dem Tätigkeitsprogramm und einem Weiterbildungsangebot.

10.2 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Protokollführer sowie weiteren Mitgliedern.

10.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.4 Ausser dem Präsidenten, der von der Hauptversammlung direkt gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

10.5 Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind in Funktionsbeschrieben umrissen. Die Grundlage bilden das Leitbild, die Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung.

10.6 Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
Er vertritt den Fachverband nach aussen.

10.7 Der Vizepräsident oder ein anderes, durch den Vorstand bestimmtes Mitglied, vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.

10.8 Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Die Unterschriftenregelung der Vorstandsmitglieder ist in den Funktionsbeschrieben festgehalten.

10.9. Der Vorstand kann, basierend auf einem genehmigten Auftrag, Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden.

11. Rechnungsrevision

11.1 Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt.

11.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11.3 Die Rechnungsrevision ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Über die Auflösung des Fachverbandes entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung. Der Antrag auf Auflösung ist nur angenommen, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

12.2 Im Falle einer Auflösung sind sämtliche Akten, das gesamte Vermögen und Material zuhanden eines sich später in den Kantonen St. Gallen, beider Appenzell, Fürstentum Liechtenstein und Glarus bildenden Hauswarteverbandes, dem Schweizerischen Fachverband der Hauswarte, SFH, zur Verwaltung zu übergeben. Bei einer Neugründung wird dieser Fachverband mit einem Viertel des hinterlegten Vermögens und Materials pro Kanton oder Land unterstützt.

Bildet sich innert fünf Jahren ab Hinterlegen der Akten kein neuer Fachverband, im bisherigen Verbandsgebiet, fällt das Vermögen dem Schweizerischen Fachverband der Hauswarte, SFH, zu.

12.3 Für alle Fälle, die nicht in den vorliegenden Statuten geregelt sind, gelten die Statuten des Schweizerischen Fachverbandes Hauswarte, SFH, und die entsprechenden Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff.

12.4 Diese, an der ordentlichen Hauptversammlung vom 05. März 2022 in Mosnang beschlossenen Statuten, ersetzen die bisherigen Statuten vom 22. März 2003 und treten sofort in Kraft.

Sie sind durch die Verbandskonferenz des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte, SFH vom 11. Mai 2022 genehmigt.

Mosnang, 05. März 2022

Willi Suhner
Präsident

Sandra Oliveira
Protokollführerin

Fachverband der Hauswarte SFH

Die vorliegenden Statuten wurde durch die Verbandskonferenz am 11. Mai 2022 genehmigt.